

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verbot von Boykott-Erklärungen im Außenwirtschaftsverkehr

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 160/92 — vom 4. August 1992 gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.*

Verkündet am 29. Juli 1992 im Bundesanzeiger Nr. 139.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 23. Juli 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1992 (BAnz. S. 4705), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Gebietsansässiger an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.“

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 4a eine Boykott-Erklärung abgibt,“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

- c) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.

Artikel 2

Auf Erklärungen zur Abwicklung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1992

Der Bundeskanzler**Der Bundesminister für Wirtschaft**

Begründung

A. Allgemeines

In fremden Wirtschaftsgebieten verhängte Boykott-Maßnahmen gegen andere Staaten können den nach § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes grundsätzlich freien Außenwirtschaftsverkehr erheblich beeinträchtigen. Sie führen zu Beschränkungen des vom Wirtschaftsgebiet ausgehenden Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten und damit zu einer aus politischen Gründen erfolgenden Umlenkung von Handelsbeziehungen. Hierdurch kommt es zu erheblichen Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten, die von Boykott-Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten betroffen sind. Diese erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen kann nur durch ein Verbot, sich an Boykott-Maßnahmen zu beteiligen, vermieden werden.

Da das Verbot keine preiswirksamen Tendenzen für Gebietsansässige mit sich bringt, sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Eine Belastung öffentlicher Haushalte durch die Regelung findet nicht statt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Grundlage der Beschränkungsvorschrift ist § 7 Abs. 1 Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz. Die Befolgung von Boykott-Maßnahmen, die in fremden Wirtschaftsgebieten verhängt worden sind, durch Gebietsansässige führt zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Staaten, die von den Boykott-Maßnahmen betroffen sind.

Die Vorschrift wird in Kapitel I — Allgemeine Vorschriften — der Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen, weil sie für alle Bereiche des Wirtschaftsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten die in § 1 Abs. 1 Satz 1 AWG enthaltene Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs auch gegenüber Boykott-Maßnahmen festschreiben soll.

Das Verbot bezieht sich auf „Erklärungen“. Darunter fallen, den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts entsprechend, sowohl einseitige als auch zweiseitige (vertragliche) Erklärungen.

Der Begriff „Außenwirtschaftsverkehr“ ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 AWG definiert. Er umfaßt den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten.

Auch für den Begriff „Gebietsansässige“ kann auf die gesetzliche Definition in § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG zurückgegriffen werden. Gebietsansässige sind danach natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Boykott“ ist entbehrlich, weil es sich um einen von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft hinreichend definierten Tatbestand handelt. Der Grund für das Verbot — nämlich der Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland — liegt dann nicht vor, wenn es sich um Erklärungen handelt, die im Rahmen eines Embargos abgegeben werden, an dem sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt.

Der Boykott muß sich gegen einen anderen Staat richten. Damit sind in der Regel auch Boykott-Erklärungen gegenüber Staatsangehörigen dieses Staates und Unternehmen, die dort ihren Sitz haben, vom Verbot umfaßt.

Mit der Erklärung muß sich der Gebietsansässige an dem Boykott „beteiligen“. Der Begriff der „Beteiligung“ verweist auf das allgemeine Strafrecht und soll Boykott-Erklärungen möglichst breit erfassen. Der Begriff „Beteiligung“ würde danach z. B. sowohl solche Erklärungen erfassen, durch die sich ein Gebietsansässiger ausdrücklich zur Befolgung eines Boykotts verpflichtet, als auch solche Erklärungen, durch die ein Gebietsansässiger — der Intention des Boykotts entsprechend — seinem Geschäftspartner in einem fremden Wirtschaftsgebiet versichert, eine bestimmte Ware stamme nicht aus dem boykottierten Staat (negative Ursprungserklärung) oder auch solche Erklärungen, mit denen bestätigt wird, daß bestimmte Geschäftsbeziehungen mit dem boykottierten Staat nicht bestehen oder beabsichtigt seien (z. B. Investitionen, Erteilung von Lizenzen, Know-how-Transfer etc.) oder daß das Unternehmen bestimmte Geschäftsbeziehungen zu einer Gesellschaft, die auf einer „Schwarzen Liste“ steht, nicht unterhält.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Sanktionsbewehrung des Verbots.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift sieht vor, daß die Verordnung auf Altverträge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen worden sind, nicht anwendbar ist. Damit soll den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Abwicklung befindlichen Exportge-

schäften, insbesondere auch damit in Zusammenhang stehenden Akkreditiven, Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um Gebietsansässigen, die von dem Verbot betroffen sein können, eine Anpassungsfrist einzuräumen, ist das Inkrafttreten der Vorschrift auf den ersten Tag des auf die Verkündung der Verordnung folgenden vierten Kalendermonats hinausgeschoben worden.